



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

■ Am Sportpark Müngersdorf 6 ■ 50933 Köln ■

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.: 27/2021

Dezernat 1
Köln, den 21.12.2021

INHALT

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln

hier: Anpassung der Semesterbeiträge für das Sommersemester 2022

Herausgeber: Der Rektor

Das Rektorat genehmigt gem. § 57 Absatz 1 HG die vom Studierendenparlament am 21.12.2020 & 30.11.2021 beschlossenen Neufassungen des § 5 der Beitragsordnung (BO) der Studierendenschaft:

§ 5

Höhe des Beitrages (ab Sommersemester 2022)

Der Beitrag beträgt für die Studierenden, die an der Deutschen Sporthochschule Köln als Ersthörer/in immatrikuliert sind, € 209,70 pro Semester. Diese Summe setzt sich zusammen aus

- a) 9,50 € für Ausgaben der studentischen Selbstverwaltung
- b) 1,50 € zur Durchführung des freiwilligen Studierendensports (durch die AStA-Sportreferentin oder den AStA-Sportreferenten)
- c) 138,70 € für das VRS-SemesterTicket
- d) 58,50 € für das SemesterTicket NRW und
- e) 1,50 € für die Abdeckung von Verwaltungskosten für die Tickets, Befreiungen nach § 6 BO und sozialer Unverträglichkeiten nach § 7 dieser BO.

§ 11

Inkrafttreten, Rügeausschluss

- (1) Die Änderungen des § 5 der Beitragsordnung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der DSHS in Kraft. Dabei finden die Änderungen des § 5 jeweils bei der Einschreibung/ Rückmeldung für das Sommersemester 2022 Anwendung.
- (2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
 - c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 14.12.2021.

Köln, den 21. Dezember 2021

Der Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. Dr. Heiko Strüder